

§ 0702 ZPO

(1) Im Mahnverfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Formulare eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, dass er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat. Auch soweit Formulare nicht eingeführt sind, ist für den Antrag auf [Erlass](#) eines Mahnbescheids oder eines Vollstreckungsbescheids bei dem für das Mahnverfahren zuständigen Gericht die Aufnahme eines Protokolls nicht [erforderlich](#).

(2) Anträge und Erklärungen können in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Werden Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § [703c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO](#) eingeführt sind, von einem Rechtsanwalt, einer registrierten [Person](#) nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG (des Rechtsdienstleistungsgesetzes), einem Kreditdienstleistungsinstitut mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 KrZwMG (des Kreditweitmarktgesetzes), einer [Behörde](#) oder einer [juristischen Person](#) des [öffentlichen Rechts](#) einschließlich der von ihr zur [Erfüllung](#) ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse übermittelt, ist nur diese Form der Übermittlung zulässig. Anträge und Erklärungen können unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 PAuswG (des Personalausweisgesetzes), § 12 eIDKG (des eID-Karte-Gesetzes) oder § 78 Abs. 5 AufenthG (des Aufenthaltsgesetzes) gestellt werden. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass die Anträge oder Erklärungen nicht ohne den Willen des Antragstellers oder Erklärenden übermittelt werden.

(3) Der Antrag auf [Erlass](#) eines Mahnbescheids oder eines Vollstreckungsbescheids wird dem Antragsgegner nicht mitgeteilt.

Fassung ab 30. Dez 2023

Fassung bis einschl 29. Dez 2023

(1) ...

(2) Anträge und Erklärungen können in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Werden Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § [703c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO](#) eingeführt sind, von einem Rechtsanwalt, einer registrierten [Person](#) nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG (des Rechtsdienstleistungsgesetzes), einer [Behörde](#) oder einer [juristischen Person](#) des [öffentlichen Rechts](#) einschließlich der von ihr zur [Erfüllung](#) ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse übermittelt, ist nur diese Form der Übermittlung zulässig. Anträge und Erklärungen können unter Nutzung

des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 PAuswG (des Personalausweisgesetzes), § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Abs. 5 AufenthG (des Aufenthaltsgesetzes) gestellt werden. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass die Anträge oder Erklärungen nicht ohne den Willen des Antragstellers oder Erklärenden übermittelt werden.

(3) ...

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) ...

(2) Anträge und Erklärungen können in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Werden Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § [703c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO](#) eingeführt sind, von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten [Person](#) nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG (des Rechtsdienstleistungsgesetzes) übermittelt, ist nur diese Form der Übermittlung zulässig. Anträge und Erklärungen können unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 PAuswG (des Personalausweisgesetzes), § 12 eIDKG (des eID-Karte-Gesetzes) oder § 78 Abs. 5 AufenthG (des Aufenthaltsgesetzes) gestellt werden. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass die Anträge oder Erklärungen nicht ohne den Willen des Antragstellers oder Erklärenden übermittelt werden.

(3) ...